

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.834.325

Wien, 22.12.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8446/J des Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend „Aus für die Maestro Card“** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Wie beurteilen Sie als Sozial- und Konsumentenschutzminister das Ende des beliebten Zahlungsmittels „Maestro-Card“?*
- *Sehen Sie als Sozial- und Konsumentenschutzminister im zukunftsnahe Auslaufen der Maestro-Card eine weitere Einschränkung des Zugangs zum Bargeld und damit der persönlichen Freiheit?*
- *Welche Maßnahmen wird das BMSGPK hier setzen, um zu verhindern, dass die Konsumenten keine Einschränkungen in der Verfügungskraft über ihr eigenes Konto befürchten müssen?*

Wie Mastercard im Oktober 2021 mitteilte, dürfen ab 1. Juli 2023 keine neuen Maestro-Karten mehr ausgegeben werden. Bestehende Maestro-Karten können aber auch nach dem 1. Juli 2023 bis zum Ablauf ihres Gültigkeitsdatums genutzt werden. Ersetzt werden die Maestro-Karten durch die Debit-Mastercard, die sowohl online als auch offline im In- und Ausland akzeptiert wird. Geldabheben im Ausland funktioniert damit ebenso.

Der Hauptgrund für die Einstellung der Maestro-Karte ist, dass sie wegen ihrer 19-stelligen Kartennummer nicht durchgehend für Online-Zahlungen genutzt werden kann, während die Debit-Mastercard wie Kreditkarten eine 16-stellige Kartennummer hat.

Da die Debit-Mastercard alle Funktionen der bisherigen Maestro-Karte hat und sie zusätzlich uneingeschränkt für Zahlungen im Online-Handel verwendet werden kann, ist weder eine Einschränkung des Zugangs zum Bargeld noch der Verfügungsmöglichkeiten über das Konto zu befürchten.

Frage 4:

- *Welche Maßnahmen werden Sie gemeinsam mit dem Finanzminister setzen, um weiterhin einen uneingeschränkten Zugang zum Bargeld sicherzustellen?*

Der kostenlose Zugang zu Bargeld wird grundsätzlich durch die Bestimmung in § 4 Abs. 2 Verbraucherzahlungsgesetz (VZKG) gewährleistet. Nach dieser Bestimmung muss jede:r Kontoinhaber:in, der/die das will, ein Konto angeboten erhalten, bei dem ihm/ihr die kontoführende Bank für Behebungen an Geldausgabeautomaten keine Gebühren verrechnen darf. Bis zu seiner Aufhebung im Jahr 2018 durch den Verfassungsgerichtshof verpflichtete außerdem § 4a VZKG die kontoführende Bank, allfällige von Drittbetreiber:innen wie Euronet verlangte Entgelte zu übernehmen. Dadurch hatten Drittbetreiber:innen die Möglichkeit, Automaten auch in ländlichen Gebieten mit geringer Kundenfrequenz kostendeckend zu betreiben und es bestand für die Banken ein starker Anreiz, am Land eigene Automaten weiterhin zu betreiben und solche Standorte nicht Euronet zu überlassen.

Der VfGH hat § 4a VZKG als verfassungswidrig aufgehoben, weil die Bestimmung auch für im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits bestehende Verträge und auch bei allen Behebungen im Ausland anwendbar war. Für einen neuen verfassungskonformen § 4a VZKG besteht derzeit keine parlamentarische Mehrheit. Das BMSGPK wird daher Gespräche mit den Banken führen, die eine flächendeckende Versorgung des ländlichen Raums mit Bankomaten zum Ziel haben, an denen ohne Kosten Bargeld bezogen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

